Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855

1835

9 (31.1.1835)

Visual Library

Großherzoglich Badisches
Anzeige-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.
Nro. 9. Samstag den 31. Januar 1835.
Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Verordnungen.

Nro. 1164. Das Verbot des heimlichen Unterschriftensammelns betreffend.

Das Großh. hochpreißl. Ministerium des Innern hat unterm 29. December 1834 Nro. 13283. in obigem Betreff folgende Verordnung erlassen, welche hiemit zur Nachachtung für Jedermann öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 16. Januar 1835.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Das Unterschriftensammeln an und für sich ist zur Zeit nicht mehr unbedingt allgemein verboten, dasselbe kann aber ohne Unterschied, ob es eine Gemeinds- oder andere öffentliche Angelegenheit betreffe von der Orts- oder höhern Polizeibehörde in einzelnen Fällen, wo sie Kenntniß davon erhält und nach den Umständen Aufreizungen, Täuschungen, oder überhaupt einen Mißbrauch davon zu befürchten Grund hat, unter Strafandrohung untersagt werden, unbeschadet des Rechts der Betheiligten, nach §. 38. Nro. 5 und 6. der Gemeindeordnung eine Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des größern Ausschusses zur Berathung der Sache zu verlangen.

Ein solches Verbot kann von den betreffenden Orts- oder von höhern Polizeibehörden unter vorübergehenden besondern Umständen nach Erforderniß auch generalisirt werden.

Wer sodann gegen ein derartiges Verbot Unterschriften sammelt, beziehungsweise eine eingebotene Unterschriftssammlung fortsetzt — und eben so, wer auch ehe ein Verbot erfolgt ist bei dem Unterschriftensammeln Täuschungen, Aufreizungen oder andere Vergehen sich zu schulden kommen läßt — verfällt, sofern er sich dabei nicht eines bestimmten Verbrechens schuldig gemacht hat, in eine polizeiliche Strafe.

L. Winter.

Nro. 1843. Die schutzbürgerliche Annahme der Israeliten aus dem Königreich Baiern btrf.

Das Großh. Ministerium des Innern hat unterm 12. d. M. Nro. 253. in obigem Betreff folgendes anher eröffnet:

Die Einwanderung von Israeliten in Baiern ist fortwährend durch den §. 11. des K. Bairischen Edicts über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen vom 10. Juni 1813 verboten. Es sind jedoch vermöge besonderer K. Baierischer Verfügung vom 1. October 1816 die Verehelichungen bereits ansäßiger oder die Ansäßigkeit vorschriftsmäßig in Baiern erlangender Juden mit auswärtigen, nicht selbstständig, sondern nur in Verbindung mit ihren Ehemännern eine Familie bildenden Jüdinnen keineswegs untersagt.

Das unterm 4. Juni 1833 Nro. 12226, Anzeigeblatt Nro. 48. vom 15. Juni 1833 erneuerte Verbot der Annahme Baierscher Israeliten in den Unterthanenverband des Großherzogthums ist hiernach künftighin nicht auf Israelitinnen auszudehnen, welche einen Israeliten, der Badenscher Staatsangehöriger ist, heirathen wollen. Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hartmann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nro. 1877. Die Behandlung der ungetheilten Allmendnützungen in Beziehung auf §. 34. des Bürgerannahmsgesetzes betreffend.

Es ist wahrgenommen worden, daß ungetheilte Allmendnutzungen in Beziehung auf den §. 34. der Gemeindeordnung sehr verschieden behandelt werden.

Das Großh. Ministerium des Innern hat daher unterm 13. d. M. Nro. 312. verfügt, daß unter Bürgernutzungen, für welche nach den §§. 34—36. des Bürgerannahmsgesetzes der dreifache Jahresbetrag noch neben dem Einkaufsgeld zu entrichten ist, die Genüsse von ungetheiltem Allmendgut, nämlich die jedem Bürger offen stehende Waide und das Sammeln von Laub und Leseholz, nicht begriffen sind, da diese Genüsse den einzelnen Bürgern theils nur zu ihrer Nothdurft, und andern theils auch nicht in bestimmten Theilen ausgeschieden sind, sohin die im §. 34. festgesetzte Verpachtung derselben zum Vortheil der Gemeindskassen nicht stattfinden könnte. — Der Bezug eines dreijährigen Nutzungsbetrags von solchen Genüssen findet daher nicht mehr Statt.

Indem dieß hiemit öffentlich bekannt gemacht wird, erhalten sämmtliche Großherzogl. Ober- und Bezirksämter des Kreises zugleich den Auftrag, dafür zu sorgen, daß in denjenigen Gemeinden, wo die Genüsse für Waide, und das Sammeln von Laub- und Leseholz bei Berechnung der Bürgereinkaufsgelder in Ansatz gebracht worden sind, diese Beträge sofort wieder gestrichen werden.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 1880. Der Rang der Soldaten zum Bürgergenuß betreffend.

Das hochpreißliche Ministerium des Innern hat auf die Beobachtung, daß der §. 87. der Gemeindeordnung sehr verschieden angewendet werde, hierwegen unterm 13. Januar d. J. Nro. 308—11. verfügt: „daß das Gesetz nur den Soldaten als solchem von Zurücklegung seines 25. Lebensjahrs an den Rang des Bürgergenusses zusichere, diese Zusicherung also auf die Periode, da er nicht mehr Soldat ist und das Bürgerrecht alsdann dennoch nicht antritt, keineswegs fortwirken könne, der einmal erhaltene Vortheil jedoch dem Soldaten ohne ausdrückliche Bestimmung nicht mehr entzogen werden dürfe, daß daher demselben der Zeitraum von Zurücklegung seines 25. Jahres bis zu seiner Verabschiedung bei Berechnung seines Ranges jedenfalls gut zu schreiben, die Periode von der Verabschiedung bis zum Bürgerrechtsantritt aber ausser Anschlag zu lassen, somit der Rang in der Art zu bestimmen sey, daß derselbe von dem Tage des Bürgerrechtsantritts an um so viele Zeit, als zwischen dem 25. Jahre und der Verabschiedung des Soldaten verflossen ist, zurück datirt werde.

Wir bringen dieses zur allgemeinen Kenntniß, damit hiernach in vorkommenden Fällen sich genau geachtet werde. Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

Nro. 1965. Die Erstattung der Semestralberichte durch die Aerzte betreffend.

Nach der Verordnung vom 26. October 1824 haben sämmtliche praktische Aerzte, Wundärzte erster und zweiter Klasse, Heb- und Thierärzt, sie mögen Rang und Charakter haben, welchen sie wollen, angestellt seyn oder nicht, Anfangs Januar und Anfangs Juli jeden Jahrs die vorgeschriebenen Semestralberichte an die Großh. Sanitäts-Commission zu erstatten und durch das Physikat, in dessen Bezirk sie practiziren, einzusenden.

Nur die bei Hof angestellten Aerzte, Wund und Thierärzte sind von Erstattung der Semestralberichte ausgenommen.

Den praktischen Aerzten ist gestattet, dieselben versiegelt an die Großh. Sanitäts-Commission adressirt dem betreffenden Physikus zu übergeben.

Diejenigen, welche zur bestimmten Zeit ihre Berichte hiernach dem Physikat nicht zusenden, sollen von diesem schriftlich unter Anberaumung einer Frist von 8 Tagen ermahnt, und daß dieses geschehen, von ihnen eigenhändig bezeugt, die eingekommenen und eingesammelten Semestralberichte aber vom Physikat längstens Ende Januar und Juli an die Großh. Sanitäts-Commission eingesendet, und statt der nicht eingekommenen die schriftlichen Beweise der geschehenen Mahnung beigelegt werden, und sodann ohne weitere Erinnerung die gesetzliche Strafe erfolgen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Auf die Anzeige, daß manche praktische Aerzte diese Semestralberichte äusserst nachläßig und nur auf vielfältige Erinnerungen und Strafverfällungen erstatten, hat das Großh. hochpreißliche Ministerium des Innern unterm 31. Dezember v. J. Nro. 13,623. sich veranlaßt gesehen, nicht nur den Kreisregierungen die Schärfung der Einschreitungen und der Geldstrafen gegen die Säumigen aufzutragen, sondern auch zu obiger Verordnung vom 26. October 1824 die weitere nachträgliche Warnung zu erlassen, daß diejenigen praktischen Aerzte und Wundärzte, die künftighin durch mehrfache Strafen zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten gezwungen werden müssen, bei ihren etwaigen Bewerbungen um Anstellung im Staatsdienst unberücksichtigt belassen werden sollen.

Sämmtliche Physikate des Regierungsbezirks werden beauftragt, hievon die praktischen Aerzte und Wundärzte zur Warnung in Kenntniß zu setzen, resp. sich hiernach zu benehmen.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Nro. 1506. Die Mangelhaftigkeit der Ortspolizei betreffend.

Bei der letzten Dienstvisitation der Gendarmerie-Divisionbezirke wurde besonders über die Mangelhaftigkeit der Ortspolizei allgemeine Klage geführt. Sämmtliche Großh. Ober- und Bezirksämter werden in Folge Erlasses des Großh. Ministeriums des Innern vom 31. December v. J. Nro. 13449. daher angewiesen, diesem wichtigen Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und namentlich dahin zu wirken, daß bei neuen Anstellungen der Local-Polizeidiener nur tüchtige Leute angenommen werden; zugleich werden die Großh. Ober- und Aemter aufgefordert, die Paßbüchlein der herumziehenden Gewerbsleute nicht für mehrere Wochen Aufenthalt in einem Amtsbezirk, sondern nur für den Fall und für so lange als Arbeit vorhanden ist zu visiren, damit nicht die herumziehenden Gewerbsleute alsdann wenn sie keine Arbeit finden auf die amtliche Bewilligung hin, zur Belästigung der Bürger, nicht selten auch mit Gefährdung ihres Eigenthums, an einem und demselben Orte verbleiben können. Rastatt den 20. Jänner 1835.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Müller.

Nro. 1802. Die Uebersicht über die im Laufe des Jahres 1834 Gebornen, Gestorbenen und Getrauten betreffend.

Da der Termin, bis zu welchem die Tabelle über obige Uebersicht vorgelegt werden soll, bereits abgelaufen ist, noch mehrere Amtsrevisorate aber mit dieser Vorlage im Rückstand sich befinden; so werden die säumigen aufgefordert solche binnen 8 Tagen zu bewirken, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß die Tabelle durch einen Wartboten abgeholt wird.

Rastatt den 22. Januar 1835

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Stengel

Nro. 1862. Die Verpflegungskosten des bei der Recrutenaushebung benöthigten Cantonschreibers und Unteroffiziers betreffend.

Die Einquartierung des Recrutirungs-Subaltern-Personals, nämlich des Recrutirungsfouriers und der dazu kommandirten Unteroffiziere findet künftig bei der Recrutierungsreise nicht mehr statt, was hiemit in Folge Erlasses Großh. hochpreißl. Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nro. 369. zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 23. Januar 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Eberstein.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nro. 1907. Die Aufhebung der katholischen Kirchen- und Schulsynoden betreffend.

Das Großh. Hochpreißliche Ministerium des Innern hat unterm 22. December v. J. Nro. 13037. verfügt, daß die Functionen der, in einem Theile des Großherzogthums bisher bestandenen sogenannten katholischen Kirchen- und Schulsynoden in Bezug auf das Schulwesen durch die Verordnung vom 15. Mai v. J. Regierungsblatt Nro. XXV. aufgehoben, und hinsichtlich ihrer übrigen Functionen, als nicht auf einer allgemeinen Vorschrift beruhend, einstweilen ausser Wirksamkeit zu setzen seyen.

Hievon werden die Großh. Ober- und Bezirksämter und katholischen Decanate des ehemaligen Murg- und Pfinzkreises, woselbst diese Synoden bisher bestanden haben, mit dem Anhang benachrichtigt, daß hiernach die Abhaltung dieser Synoden und die Einsendung der Synodal-Protokolle zufolge Erlasses Großh. katholischen Kirchen-Ministerialsection vom 10. d. M. Nro. 307. zu unterbleiben habe.

Rastatt den 23. Jänner 1835.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüdt. vdt. Hartmann.

Bekanntmachungen.

Durch das am 16. Dezember v. J. erfolgte Ableben des Schullehrers Philipp Kramer ist der kath. Schul- und Meßnerdienst zu Obereggingen, Amts Stühlingen, mit einem beiläufigen Jahrsertrag von 135 fl. in Geld und Naturalien erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Dienst haben sich unter Vorlage der erforderlichen Zeugnisse, insbesondere auch über ihre Befähigung im Orgelspielen, bei der Fürstlich Fürstenberg'schen Standesherrschaft, als Patron, nach Vorschrift zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Zaisenhausen an die in Gant erkannte Verlassenschaft des Joseph Schmeißer, auf Mittwoch den 11. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Blankenloch an den Georg Adam Hemberle mit Frau und 4 minderj. Kindern; Jakob Köhler, Schuhmachermeister mit Frau und 5 Kindern; Martin Lehmann mit Frau, 1 vollj. Sohn und 2 minderj. Kindern, Johann Metz, Wagner mit Frau, 2 vollj. u. 7 mindj. Kindern, welche gesonnen sind, nach Nordamerika auszuwandern, auf Samstag den 28. Febr. d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Karlsruhe. [Schuldenliquidationen.] Joh. Georg Kubach, Thierarzt und Schmiedmeister von Liedolsheim mit Frau und 4 Kindern; Christian Eberhard, Schneider von Blankenloch mit Frau; Lorenz Dühm von Liedolsheim mit seiner vollj. Tochter; Georg Rau von da mit Frau und 1 Kind; Michael Melter von da mit Frau und 2 Kindern; Georg Friedrich Seiz von da mit Frau und 5 Kindern; Johann Georg Bolz von Eggenstein mit Frau und 1 Kind; Wilhelm Lang, ledig von Linkenheim; Johann Georg Friedrich Butzer von da mit Frau und 2 Kindern; Florian Margrander von Eggenstein mit Frau und 2 Kindern; Johann Adam Heger von Linkenheim mit Frau und 3 Kindern; Gottfried Hemberle von Blankenloch mit 1 Kind; Gottfried Dörflingers Wtb. von da mit 4 Kindern, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern, weshalb wir Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf Donnerstag den 26. Febr. 1835 Morgens 8 Uhr anberaumt haben. Alle Gläubiger derselben haben dabei zu erscheinen, widrigenfalls sie den Wegzug der Auswanderer ohne Erfüllung ihrer etwaigen Verbindlichkeiten zu gewärtigen haben.

Karlsruhe den 24. Januar 1835.

Großh. Landamt.

— — —

(1) Lahr. [Aufforderung.] Auf Anstehen der gesetzlichen Erben des verlebten alt Baptist

Mast, gewesenen Wagners zu Schuttern, werden alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft Ansprüche zu haben glauben, andurch aufgefordert, solche am Montag den 16. k. M. Vormittags 9 Uhr, im Wirthshaus zum Erbprinzen in Schuttern, vor der Theilungscommission geltend zu machen und nachzuweisen.

Lahr den 29. Januar 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

(1) Pforzheim. [Aufforderung.] Die Erben des verstorbenen Metzgermeisters Jonathan Kraft in Ittersbach haben die Erbschaft nur mit Vorsicht der Erbverzeichnung angetreten. Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Verlassenschaft zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche Dienstag den 10. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr im Rathhause zu Ittersbach unter Vorlegung der Beweisurkunden bei der Theilungscommission anzumelden, ansonst nach geschehener Vermögensausfolgung keine Rücksicht mehr hierauf genommen werden kann.

Pforzheim den 29. Januar 1835.

Großh. Amtsrevisorat.

— — —

(1) Baden. [Präclusivbescheid.] In Sachen mehrerer Gläubiger, Liquidanten gegen die Gantmasse des Lukas Brüderle von Sinzheim wegen Forderung und Vorzug wird erkannt: Es seyen alle Dienigen, welche bei der auf Freitag den 16. Mai v. J. zur Schuldenliquidation anher beraumt gewesenen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht geltend machten, damit von der vorhandenen Masse auszuschließen. V. R. W.

Baden den 28. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

Mundtodt-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtodt erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. A. d.

Bezirksamt Baden.

(1) von Baden dem Alexander von Sirl jaques, welchem Handelsmann Philipp Baum von hier als Aufsichtspfleger beigegeben ist. A. d.

Bezirksamt Ettlingen.

(2) von Etzenroth dem blödsinnigen Sebastian Essig, welchem der Bürger Joseph Martin von dort als Pfleger aufgestellt ist. A. d.

Bezirksamt Waldshut.

(1) von Thiengen dem Metzger Anton Weissenberger, welcher unter Pflegschaft des Thomas Kaiser daselbst gesetzt ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 12 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls dasselbe an ihre bekannten nächsten Verwandten gegen Caution wird ausgeliefert werden. Aus dem

Bezirksamt Schopfheim.

(2) von Hasel der im Jahr 1817. nach Nordamerika ausgewandert sein sollende Müller Jakob Greiner, dessen Vermögen in 92 fl. 5 kr. besteht.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Emmendingen, [Vorladung.] Bei der Rekrutenaushebung pro 1835 sind: Jakob Friedrich Hafner von Niederemmendingen und Johann Michael Jung von Eichstetten, welche das Loos zum activen Dienste getroffen, ungehorsam ausgeblieben. Dieselben werden aufgefordert sich binnen 6 Wochen dahier zu stellen und ihrer Conscriptionspflicht zu genügen, widrigenfalls nach den Gesetzen gegen sie erkannt werden wird.

Emmendingen den 9. Jänner 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Eppingen. [Vorladung.] Da der Handelsmann Marum Weil von Ittlingen gegen Heinrich Brenkmann von Eppingen, welcher sich nach Nordamerika begeben, dessen dermaliger Aufenthaltsort aber unbekannt ist, Klage wegen einer am 19. November v. J. fällig gewordenen Schuldforderung von 300 fl. für 50 Malter Gerste auf Handschrift vom 9. November 1833 dahier erhoben und um Zahlungshülfe gebeten hat, so wird der Beklagte hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Monaten entweder persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten auf diese Klage um so gewisser zur antworten, als sonst der Vortrag des Klägers für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versämmt erklärt werden solle.

Eppingen den 20. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

(2) Eppingen. [Vorladung.] Da der bei der Conscription pro 1835 zum effectiven Dienst berufene Johann Georg Sauer von Mühlbach sich unerlaubt von Haus entfernte und dem Vernehmen nach nach Russisch-Polen gegangen sein soll, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen 3 Monate bei diesseitigem Amte zu stellen und der Militzpflicht Genüge zu leisten, widrigen Falls gegen ihn nach den Landesgesetzen verfahren werden soll. Eppingen den 21. Jan. 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

(1) Mosbach. [Fahndung und Signalement.] Bei dem wegen Diebstahls sowohl hierorts als auch in Zweibrücken in Untersuchung befangenen, unten signalisirten Ferdinand Wormser, israelitischer Lehrer aus Hoffenheim (Amts Sinsheim) haben sich folgende diebstahlsverdächtige Gegenstände vorgefunden, als:

1) Ein Felleisen.
2) Eine weiß porzellanene mit Silber beschlagene Tabakspfeife.
3) Eine Hölzerne Tabakspfeife, beide mit kurzen Röhren.
4) Zwei Foulard Halstücher.
5) Ein Päckchen Stahlfedern.
6) Zwei goldene Ringe u. ein Ring von Bronze.
7) Zwei Dutzend Vorstecknadeln.

Der oder die Eigenthümer dieser bei dem königl. bairischen General-Staatsprocurator in Zweibrücken in gerichtlicher Verwahr befindlichen Gegenstände sind zur Zeit unbekannt, weshalb wir sowohl die Großh. Polizeibehörden zur geeigneten Fahndung als auch das Publikum zur Anzeige und Geltendmachung allenfallsiger Eigenthumsansprüche hierauf aufmerksam machen.

Mosbach den 20. Jan. 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Alter 30 Jahre, Größe 5′ 6″, Körpergestalt kräftig, Nase lang, Gesichtsfarbe frisch und roth, Haare röthlich. Die Kleidung bestand in einem grauen Ueberhemd und gelben Hosen.

— — —

(2) Achern. [Diebstahl und Fahndung.] In der Nacht vom 22. auf den 23. d. M. zwischen 8 und 9 Uhr wurden dem Friedr. Müller in Oensbach folgende Gegenstände aus einem Kasten entwendet:

1) 96 fl. 42 kr. aus zwölf Kronenthalern, 26 halben Kronenthalern, Sechskreuzerstücken und Groschen bestehend. Das Geld befand sich in einem schwarzen baumwollenen Säckchen.
2) Eine kölschene Bettzüge mit rothen und blauen Streifen.
3) Ein Weiberrock.
4) Eine Serviette von Baumwollentuch, in der Mitte mit türkischem Garn durchnäht.

Der Verdacht dieses Diebstahls ruht auf den untenbeschriebenen Personen, weßhalb wir die resp. Polizeibehörden ersuchen, sowohl auf die Personen und die entwendeten Gegenstände zu fahnden, als auch im Betretungsfalle solche anher auszuliefern. Achern den 23. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

Signalements.

1) Eine Mannsperson, angeblich Namens Jerome aus Rappoldsweiler im Elsaß, Musikus, etwa 36 Jahre alt, 4 Schuh groß, hat schwarze Haare, braune Gesichtsfarbe, trägt ein rothes rundes Käppchen, eine dunkelblautuchene Jacke mit stehendem Kragen, dunkelblautuchene Hosen, und hat auf der linken Seite an einen ledernen Riemen eine viereckige lederne Tasche hängen.

2) Eine Weibsperson, angeblich des genannten Frau, eine Ziegeunerin, die sich mit Wahrsagen abgibt, 5 Schuh groß, 25 Jahre alt, schlank, hat schwarze, zum Theil in einem Zopf geflochtene zum Theil in Locken herabhengende Haare, der Zopf ist mit einem hornenen oben etwas ausgezaktem Kamme aufgesteckt. Sie hat eine braune Gesichtsfarbe, sie trägt ein großes blaßrothes Halstuch mit rothen Punkten, ein kattunenes Kleid von weißem Grund mit rothen Punkten und auf dem Rücken in einer über der Brust befestigten Bettzüge von blauem Kölsch, ein ohngefähr 1½ Jahr altes Kind sie hat noch 2 größere Kinder bei sich.

(2) Durlach. [Diebstahl.] Mittwoch den 14. d. M. wurden dem Lorenz Fletschinger von Stupferich von seinem Speicher nachstehende Gegenstände entwendet, was wir Behufs der Fahndung auf den unbekannten Thäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

1) Ein roth kölschener Deckbett- und Kopfkissen-Ueberzug.
2) Ein blauer ditto.
3) 4 neue Mannshemder, mit L. F. gezeichnet.
4) 3 Weiberhemder mit M. F. gezeichnet.
5) Ein werkenes und ein hänfenes Leintuch.
6) Ein Mehlsack.
7) 9 Zöpfe Hanf.

Durlach den 23. Jänner 1835.

Großh. Oberamt.

(1) Ettlingen. [Diebstahl.] Sonntag den 18. d. M. Abends zwischen 6 und 7 Uhr wurde aus einem Stalle dahier ein Mantel aus hellgrauem Tuche mit einem großen Kragen, der beinahe die Hände bedeckt, entwendet. Der Mantel hat auch einen kleinen Kragen, der mit schwarzem Manchester ausgeschlagen ist; es befindet sich daran eine metallene Kette zum Zuhängen. Auf der einen Seite des Mantels, muthmaßlich auf der rechten, befindet sich ein kleines Loch, welches wieder zugenäht ist. In der Tasche des gestohlenen Mantels befanden sich auch ein Paar Mannshandschuhe von gelbem Waschleder, nicht mehr neu aber noch ziemlich gut. Dieses bringen wir zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß. Ettlingen den 27. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Den 25. d. M. Nachmittags zwischen 3 und 9 Uhr wurden aus einem hiesigen Privathause etwa 3 fl. in Münze, meistens aus Sechsern bestehend, jedoch auch einen ganz grünen Sechsbätzner enthaltend, entwendet, was wir Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Karlsruhe den 27. Januar 1835.

Großh. Stadtamt.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl.] Am 21. d. M. Abends ungefähr zwischen 8 und 9 Uhr wurden bei Lammwirth Weiß in Rüppurr mittelst Aushebung einer Fensterscheibe nachbenannte Gegenstände entwendet, was wir zum Behuf der Fahndung auf den noch unbekannten Thäter bekannt machen.

Karlsruhe den 23. Januar 1835.

Großh. Landamt.

Verzeichniß des Entwendeten.

1) Eine neue Oberdecke, blau und weiß gestreift.
2) 1 Pfulben, roth gestreift.
3) 1 werkenes Leintuch.
4) 1 halb baumwollene Decke.
5) 1 Pfulbenüberzug blau und roth gestreift.
6) 1 Kopfkissen, halb wollen, halb leinen.
7) 1 werkenes Leintuch.
8) 1 blau gedruckter werkener Ueberzug.
9) 1 blau und roth gestreifter kleiner Pfulben-Ueberzug.
10) 1 Halstuch mit blauem Boden und rothen Streifen.

— — —

(1) Bruchsal. [Landesverweisung.] Georg Fuchs von Künzelsau im Königreich Würtemberg, welcher in Gefolge Erkenntnisses des Großh. hochpreißl. Hofgerichts Mannheim vom 18. Juli 1834 Nro. 6298. III. Sen. wegen Bruchs der Landesverweisung auf 6 Monate Zuchthausstrafe verurtheilt worden, hat diese Strafe heute erstanden, und wird wiederholt der Großh. Badischen Landen verwiesen.

Bruchsal den 27. Januar 1835.

Großh. Zucht- und Correctionshausverwaltung.

Signalement.

Derselbe ist 28 Jahre alt, 5' 3" groß, hat braune Haare und Augenbraunen, graue Augen, rundes blasses Gesicht, niedere Stirne, große Nase, mittlern Mund, gesunde Zähne, ovales Kinn und ohne Bart.

— — —

(1) Gengenbach. [Bekanntmachung.] Da bezüglich auf die öffentliche Aufforderungen, Beilage zum Anzeigeblatt Nro. 93., 94., 95. die Pfandbuchs-Renovation zu Nordrach betr. in der anberaumten 6 wochtentlichen Frist keine Besitzer und Innhaber dorten bezeichneter Pfandverschreibungen sich angemeldet, welche Ansprüche auf Unterpfandsrechte geldend gemacht, und begründet hätten; als werden diese fehlenden Pfandverschreibungen für kraft und wirkungslos erklärt, und das Pfandgericht in Nordrach zum Ausstrich dieser verzeichneten Einträge im Unterpfandsbuch daselbst ermächtigt.

Gengenbach den 27. Januar 1835.

Großh. Bezirksamt.

— — —

(2) Waldshut. [Warnung.] Die nunmehr verstorbene Barbara Heitz zu Waldshut hatte bei der Großh. Amortisationskasse in Karlsruhe 2 Kapitalien, jedes mit 1000 fl. auf 2 mit Nro. 2594. und 2595. bezeichnete Rentenscheine zu 4 pCt. stehen, wovon die Zinscoupons für 1834 auf 1835 in Verstoß gerathen sind. Auf Ansuchen der Erben wird vor dem Erwerbe dieser Coupons gewarnt.

Waldshut den 18. Jänner 1835.

Großh. Bezirksamt.

Kauf-Anträge.

(3) Karlsruhe. [Brod- und Fourageliefe-rung betreffend.] Die Lieferung des Brods für die Garnisonen Mannheim, Bruchsal, Kißlau, Durlach, Ettlingen, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesaue, so wie der Fourage für die Garnisonen Mannheim, Rastatt und Karlsruhe mit Gottesau, in den Monaten März, April und May 1835 wird durch Soumissionen an die Wenigstnehmenden, in sofern die Preise billig gefunden werden, und die Verhältnisse der Soumittenten die nöthige Sicherheit gewähren, begeben. Die Soumissionen müssen auf dem Umschlag die Bezeichnung „Brod- und Fourage-Lieferung" enthalten, und das Angebot in deutlichen Zahlen und Worten ausdrücken, rücksichtlich des Preises der leichten Fourage-Rationen ist zu specificiren, wie viel davon für Haber, Heu und Stroh gerechnet ist. Die Eröffnung der Soumissionen geschieht Dienstag den 10ten Februar d. J. Vormittags 10 Uhr; dieselben sollen den Abend vorher spätestens bis 6 Uhr bei diesseitiger Kanzlei einlaufen. Zur Erleichterung der Soumittenten wird jedoch in dem Kriegs Ministerialgebäude eine verschlossene Soumissions Lade aufgehängt werden, in welche bis 10 Uhr Morgens noch Soumissionen eingelegt werden können. Nach Wegnahme dieser Lade wird kein Gebot mehr angenommen. Die Lieferungsbedingungen können bei den betreffenden Stadtcommandantschaften und bei dem diesseitigen Secretariat eingesehen werden; sie müssen den künftigen Vertragsverhältnissen zum Grunde

liegen und jede Soumission, welche Abweichung oder Vorbehalt dagegen bedingt, wird als nicht geschehen betrachtet werden. Keine Soumission darf Angebote für zwei oder mehrere Garnisonen zugleich enthalten, sondern für jede einzelne Garnison muß eine besondere Soumission, sowohl auf Brod als Fourage, eingereicht werden; Karlsruhe und Gottsaue gelten jedoch für eine Garnison. Wenn zwei oder mehrere Individuen die Lieferung des Brods oder der Fourage für eine Garnison übernehmen wollen, so müssen sie sich sämmtlich in der einzureichenden Soumission unterschreiben. Afteraccorde und Unterlieferanten werden nicht zugelassen, sondern Derjenige, dem die Lieferung durch Ratifikation übertragen wird, muß sie unter Erfüllung der bestehenden Bedingungen selbst besorgen, insofern er nicht auf vorheriges Ansuchen die diesseitige Genehmigung zur Uebertragung der Lieferung an einen Andern ausgewirkt hat. Karlsruhe den 20. Januar 1835.

Kriegsministerium.
v. Freydorf.
vdt. Heunisch.

(2) Baden. [Hausversteigerung.] In Folge hoher richterlicher Verfügung vom 15. Juli v. J. Nro. 6990. und vom 12. v. M. N. 12977. werden Samstag den 28. k. M. Februar Nachmittaas 3 Uhr im Gasthaus zur Stadt Nanzig dahier nachbeschriebene dem hiesigen Bürger und Schlossermeister Melchior Schaibel zugehörige Realitäten öffentlich zu Eigenthum versteigert werden, nämlich: Eine zwei Stock hohe, unten von Stein oben von Holz erbaute Behausung, das dabei stehende neu erbaute Hinterhaus mit der Schlosserwerkstätte auf dem obern Stadtgraben bei dem Gasthaus zur Stadt Nanzig, dem Antheil an der mit Dreher Jakob Schaibel und dem Eigenthümer des Gasthauses zur Stadt Nanzig gemeinschaftlichen Hofraithe, dem Antheil an dem gemeinschaftlichen Brunnen, dem zur Behausung gehörenden kleinen Garten und dem an diesen anstoßenden Ackerboden, zusammen angrenzend einer Seits an Eigenthum des Dreher Jakob Schaibel, andern Seits an Eigenthum des Stadt Nanzig Wirths Joseph Schwamberger, vornen mit dem gemeinschaftlichen Hofraum an die neue Grabenstraße, hinten an Eigenthum des Gemeinderaths Jos. Höh. Der Hausplatz sammt Garten und Ackerboden ist 47 Rth. 90 Fuß groß. Dieses wird mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht, daß der endgültige Zuschlag erfolge, wenn der Schätzungspreiß erreicht werde.

Baden den 24. Januar 1835.
Bürgermeisteramt.

(2) Bankenloch. [Eichen-, Holländer-, Bau-, Nutz-, und Brennholzversteigerung.] Mittwoch den 4. Februar d. J. Morgens 9 Uhr, werden im Blankenlocher Gemeinds-Auwald 60 Stamm Eichen, wovon sich die Meisten zu vorzüglichem Holländerholz eignen, 4 Stamm Ruschen alle schon auf dem Boden liegende Bäume, 140 Klafter Eichen, 10 Klft. Buchen 4 schühiges Brennholz, 20 Klafter eichene Stumpen öffentlich versteigert werden und die Steigerungsliebhaber eingeladen sich an besagtem Tag und Stunde in dem Wirthshause zur Kronen einzufinden, von wo sie in den Wald geleitet werden.

Blankenloch den 22. Januar 1835.
Bürgermeisteramt.

(1) Büchig, Landamt Karlsruhe. [Brenn- und Nutzholzversteigerung.] Bis Donnerstag den 12. Februar d. J. Vormittags 8 Uhr werden im hiesigen Gemeindswald, der Büchighaardt:

40 Klft. 4' Buchen-, Spelter- u. Prügelholz,
16 Klft. 4' Eichen- und Erlenscheiterholz,
1500 gemischte Wellen,
4 Stamm Eichen zu Holländerholz,
2 starke glattbuchene Stämme zu Nutzholz

öffentlich versteigert. Die Zusammenkunft ist im Gasthaus zur Krone dahier, von wo aus man die Liebhaber in den Wald leiten wird.

Büchig den 27. Januar 1835.
Bürgermeisteramt.

(3) Bühl. [Bauaccordversteigerung.] Mittwoch den 4. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr wird der auf die Summe von 2776 fl. 6 kr. überschlagene Schulhausbau der Gemeinde Oberweier im Pflugwirthshause daselbst durch öffentliche Steigerung an den Wenigstnehmenden begeben, wozu die Baulustigen eingeladen werden. Plan und Ueberschlag können auf diesseitiger Amtskanzlei eingesehen, die Steigerungsbedingen aber werden vor dem Steigerungsacte bekannt gemacht werden. Bühl den 20. Jan. 1835.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Stammholzversteigerung.] Da die den 26. d. M. abgehaltene Versteigerung von 60 Stamm Eichen zu Holländer-Bau- und Nutzholz im Forste Rüppurr nicht genehmigt werden kann, so wird Montag den 9. Februar 1835 früh 8 Uhr eine nochmalige Versteigerung dieses Holzes im Forsthause zu Rüppurr vorgenommen werden und Bezirksförster Schmitt solche leiten.

Karlsruhe den 29. Januar 1835.
Großh. Forstamt Ettlingen.

Hiebei eine Beilage.)